

Satzung des Fördervereins des Christian-Wolff-Gymnasiums Halle

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Christian-Wolff-Gymnasiums Halle".
2. Er hat seinen Sitz in 06124 Halle (Saale), Kastanienallee 2, Christian-Wolff-Gymnasium.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung pädagogischer Konzepte und Lernformen, die die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Schüler erweitern
 - Förderung der Schulsozialarbeit
 - Förderung der Schulkulturarbeit
 - Anregung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten des Gymnasiums in Einrichtungen der Jugend-, Sozial-, Bildungs- und Kulturarbeit
 - Förderung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit und von Modellvorhaben des Gymnasiums, insbesondere finanzielle und materielle Unterstützung der Schule. Darunter fällt auch die fallweise Förderung von Schülern bei ungewöhnlicher finanzieller Belastung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben (z.B. Olympiaden).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Lehrmitteln, finanziellen Mitteln und Mobiliar für den Freizeitbereich der Schule, Unterstützung von Exkursionen, Schulfahrten, Schulfesten und Schulwettstreiten und Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien, um ihnen eine Teilnahme an bestimmten außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins, Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufwendungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Vollmitglied und Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag bis zur endgültigen Bestätigung durch die jährliche Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags hat er die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
2. Ist das Mitglied länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Ebenso endet sie automatisch bei Tod des Mitglieds.
3. Bei schuldhaft grober Verletzung von Beschlüssen und Interessen des Vereins durch ein Mitglied kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch das Mitglied zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen, zu begründen und muss innerhalb der Frist dem Vorstand vorliegen. Über die Beschwerde entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und zu diesem Zweck die Einrichtungen und Anlagen des Gymnasiums zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die am Gymnasium geltende Hausordnung zu beachten.
3. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind unaufgefordert, sofern nicht die Zustimmung zum Lastschriftinzug vorliegt, jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Bei Zustimmung zum Lastschriftinzug erfolgt dieser zum 1. März bzw. dem nächsten Bankarbeitstag.
3. Vollmitglieder, die aktuell Schüler am Christian-Wolff-Gymnasium sind, sind von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Schule verlassen wird. Absolventen des Christian-Wolff-Gymnasiums zahlen als Vollmitglied auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 50 % des Beitrages gemäß Abs. 2.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Fördermitglieder entscheiden selbstständig über die Höhe ihrer Beiträge oder materiellen Zuwendungen.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Satzungsänderung oder Satzungsergänzungen,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Finanz- und Kassenordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich einmal mit schriftlicher Einladung vom Vorstand einberufen. Zwischen Ladung und

Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. Die Versammlung soll möglichst im ersten Quartal stattfinden.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mehr als einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.
- 2) Die Abstimmung und die Beschlüsse erfolgen offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- 6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Protokollierung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Mitglied des Vorstandes ohne Geschäftsbereich.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ausnahmeregelung: Für das Onlinebanking wird der Verein durch ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied allein vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

3. Im Vorstand sollten stets mindestens ein Lehrer und ein Elternteil eines Schülers vertreten sein.

§ 14 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Zu den Vorstandssitzungen sind ein Vertreter des Schülerrates, ein Vertreter der Elternvertretung und ein Vertreter der Lehrer—sowie der Schulleiter/die Schulschulleiterin einzuladen, falls diese nicht bereits im Vorstand vertreten sind. Sofern es sich nicht um gewählte Mitglieder handelt, haben sie kein Stimmrecht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei der Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dies beinhaltet auch die Offenlegung der finanziellen Bewegungen.
- 4) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) In allen besonders bedeutungsvollen Angelegenheiten soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 16 Kassenführung

- 1) Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen über Einnahmen bzw. Ausgaben und tätigt Auszahlungen.
- 2) Auszahlungen und Kontozeichnungen sind nur auf gemeinsame Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters vorzunehmen.

§ 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des

Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Satzung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine rechtlich zulässige oder wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Satzung.